



Brüssel, den 5. März 2025
(OR. en)

6772/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0050(NLE)**

**ECOFIN 238
UEM 79
FIN 264
ECB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 94 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 94 final.

Anl.: COM(2025) 94 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2025
COM(2025) 94 final

2025/0050 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21
ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Luxemburgs**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Januar 2023³ und am 23. September 2024⁴ geändert.
- (2) Am 10. Februar 2025 ersuchte Luxemburg gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Luxemburg einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Luxemburg aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen eine Maßnahme.
- (4) Luxemburg hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der Maßnahme weiterhin erreicht und ihr Ambitionsniveau aufrechterhalten werden. Dies betrifft Etappenziel LU-C[1B]-R[R2]-M[1B.-3] im Rahmen der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] im Rahmen der Komponente LU-C[1B] und einen Teil der Beschreibung von Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] im Rahmen der Komponente LU-C[1B]. Aus diesen

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10155/21 INT; ST 10155/21 ADD 1.

³ ST 16022/22 INIT.

⁴ ST 12569/24 INIT; ST 12569/24 ADD 1.

Gründen hat Luxemburg beantragt, eine Zwischenetappe zu streichen, nämlich die Veröffentlichung eines Fahrplans vor dem Inkrafttreten zweier Rechtsvorschriften, die die nächsten Etappenziele dieser Maßnahme darstellen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Luxemburg angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (6) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden ein redaktioneller Fehler gefunden, der eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Luxemburg vereinbart zum Ausdruck kommt. Der Fehler besteht darin, dass in dem Plan fälschlicherweise von „Krankenpflegern“ anstelle von „Pflegepersonal“ gesprochen wird. Dieser redaktionelle Fehler betrifft die Beschreibung von Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] im Rahmen der Komponente LU-C[1B]. Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Die Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Luxemburg vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10155/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Luxemburgs belaufen sich auf 241 100 776 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Luxemburg maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Luxemburg für den

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

geänderten RRP zugewiesen wird, 241 100 776 EUR betragen. Daher bleibt der Luxemburg zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates ST 10155/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Luxemburgs sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin